Intelligenz=Blatt

Ragold und Freudenstadt.

3m . Werlag ber Bifcher'fchen Buchbruderei.

Mro. 18. Montag den 3. Mart 1828.

Stuttgart. Am Samflag, ben gten Marz b. J., Bormittags 10 Uhr, wird die Lieferung von 150 Stud zweisschläfiger Kasernen. Teppiche und 20 Stud einschläfiger Spital Teppiche aus Land-Wolle bestehend, veraktordirt werden, wo- zu man die inländischen Fabrikanten und Teppichmacher einladet.

Den 28. Februar 1828.

Ronigl. Rriegsrath.

Stuttgart. [Aufruf an Ercapitulanten.] Durch die bevorstehende Bereinigung der neu aufzustellenden 3oll. Schutswachen mit dem Landiager-Rorps, sieht
sich dieses veranlaßt zu Besetzung mehrerer erledigter Stellen, die unverheuratheten, mit einem guten Abschied versehenen Ercapitulanten, hiemit aufzusordern, sich
mit obrigkeitlichen vom betreffenden Oberamte beglaubigten Zeugnissen über ihre Aufführung versehen, bei der unterzeichneten Stelle zu melben.

Die Ortsvorsteher werben ersucht, Borflebendes, benen in ihren Orten fich befindlichen Ercapitulanten, zu publiciren.

Rommands. bes R. Landjager = Korps.

nonth to the

all or friendlen getraffen, ifne der in pullife

Berfügungen ber Koniglichen Bezirks: Behörden.

Magold. Freudenstadt. Die Ronigl. Rreiß = Regierung hat fich beran= lagt gefeben, aber ben - nach ben Berichten ber Oberamter bei mehreren Stadtund Gemeinderathen bestehenden Gebuhren-Bezug far Musftellung bon Zeugniffen, an das Ronigl. Ministerium bes Innern Bortrag gu erftatten, worauf bon diefer hohen Behorde burch Erlag bom 7ten b. Dr. die Entschliegung ertheilt worden ift, baß, ba der f. 8 des Bermaltungs. Edifts, auf welchen verschiedene Gemeinderathe fich berufen, ausbrudlich nur die Fortbauer ber gefetlich und rechtmäßig bergebrachten Gebuhren fur einzelne Berrichtungen geftatte, jener Gebuhren = Bezug für Zeugniffe aber weder gefenlich fey, noch bei bem Mangel einer bon ber boheren Behorde hiezu ertheilten Berechtigung ober einer naberen Rachweifung, daß die höhere Beborde davon Kenntnig gehabt, und flillschweigend ihre Genehmigung ertheilt habe, als rechtmaßig berge= bracht betrachtet werden fonne, indem durch die willfahrliche und eigenmachtige Erhebung bon Gebuhren bon Geiten ber Gemeinderathe ein foldes Bertommen fich nicht habe bilben tonnen, fo tonne auch ber Bezug ber in Frage ftebenben Gebahren nicht ferner gestattet werden,

nts Mas

brigkeitli= Borbehalt

figen bis. 3-Versuch acht wer-

inläugli=

en, zwar on, fann rechtigfeit

to einge=

em bier

. f. B.

rgleichen,

ntten im

großen

equenten

und thas

durch die

wis Ab-

Berhand=

D. 3.

eif

eath.

In dem

oo Gri.

was die

hen laf-

lich ein-

und es begrunde hiebei gang feinen Une Lebensfuntens berbeifahren mußte, und ausgestellt werben.

ren fur die Musfertigung bon Beugniffen

auch noch ferner gestattet.

baben fonne, bem ju erwartenden Regulatib über bie Befoldungen und Reben: verdienfte der Drieborfteber und Gemeinberathe im mindeften borgugreifen, in Begiebung auf ben Bebuhren-Begug der Gemeindorathe fur die von ihnen gu beforgenden Sandlungen ber willführlichen Gerichtsbarfeit nichts andere, woraber ber Artifel XX ber Motariate : Dronung und ber f. 32 ber Berordnung bom 24fien Mai 1826, beren Bollziehung betreffend, Bestimmungen enthalte.

Sievon werden die Gemeinderathe und Renntnig gefett, bag von nun an alle Beugniffe umfonft ausgefertigt merben måbrachte Gebuhr beziehen burfen.

Nagold. Freudenft. ben 28. Febr. 1828. Die R. Dberamter.

Dberamt Magolb.

die in den naturlichen und positiven Be- follen. fegen liegenden Berbote alles beffen ftrengftens einzuscharfen, mas bei Scheintobten gogen zu feben, werden hiemit folgende bas Erlofchen des etwa noch glimmenden Unordnungen getroffen, fur beren puntt.

terfchied, ob die Beugniffe von Umteme- bafor gu forgen, daß alle Sandlungen gen ober auf bas Unfuchen ber Parthien und Gebrauche, wodurch ben anfcheinend verftorbenen Derfonen die zu Erhaftung Dem Rathsfcreiber bagegen fen ber des Lebens erforderliche augere Barme Bezug der bisher ablich gemesenen Gebuh- ju frahe entzogen, ihnen die freie Bemegung ber Glieder, oder bas Athmen im Falle des noch borhandenen Lebens mehr Ebenso verfiehe es fich bon felbit, bag ober minder unmöglich gemacht, und fie Diefe ohne dieg nur interimistische Berius. fur den Kall des wieder Erwachens bulfgung, burch welche man nicht die Abficht los gelaffen murben, bis gur Beerdigung nachdrudlichst abzustellen, ba, wo noch feine Spuren bon Bermefung eingetreten find, die Berfchiebung ber Beerdigung bis nach bem Berfluß von amal 24 Stunden, die Belaffung ber fur entfeelt erache teten Romper an Ort und Stelle bis gur Einlegung in ben Garg ernfilich gu empfehlen, insbesondere aber die Dris : Beborden auf die eindranglichfte Beife aufgufordern, daß fie nicht nur ba, wo die Mittel es gestatten, auf die allmähliche Errichtung von Leichenhaufern gu Mufbe: wahrung ber wegen Engraumigfeit ber die Rathsichreiber mit bem Bemerten in Wohnung im Sterbhaufe nicht langer aufzuhaltenden Tobten bis gum Gintritt der Bermefung Bedacht nehmen, fondern fen, und nur die Rathefdreiber fur die auch ba, wo es noch nicht gefchehen, mit Musfertigung bon Zeugniffen Die berge- moglichfter Schonung ber Gitten, bes Bartgefabis, und bes Bermogens ber Betheiligten, aus der Mitte ber Gemeindes Alngehörigen, welche biegu geeignet find, besondere Perfonen offentlich bestellen, nach Unleitung des Dberamts - Urgtes in-Dagolo. Bu Berhutung bes mog- ftruiren, und eidlich verpflichten follen, lichen Falles, bag ein bem augern Unfe- welche uber die Behandlung ber Tobten ben nach todter Menich begraben werde, bis zur Beerdigung, und über bie Bemabrend das leben deffelben noch nicht ftimmung ber Zeit der Beerdigung, gegen ganglich erfoscht ift, bat das Ronigl. Die eine, entweder aus ben offentlichen Rafnifterium bes Innern dem R. Dberamte fen, ober bon ben Sinterbliebenen gu entden Befehl ertheilt, den Ortsvorstehern richtende Belohnung, eine ber Dertlichfeit und fammtlichen Dberamts - Ungehörigen angemeffene, unmittelbare Aufficht fahren

lid

(Be

Um nun biefen Befehl in Balbe boll-

.

liche Beobachtung bie Ortevorsieher und Gemeinderathe perfonlich verantwortlich

gemacht werden.

uns

ngen

nend

tung

rme

eme=

1 im

mehr

d fie

bulf=

gung

nody

reten

3 bis

tun=

rach=

zur

em=

23e=

auf=

die

liche

ifbe=

ber

nger

tritt

dern

mit

Des

Be=

inde=

find,

Men.

ine

Men,

bten

Be=

egen

Rafo

ent=

Heit

bren

boll=

ende

anft;

1) Das Einnähen der für todt gehaltenen Personen, welches in den meisten Dreten des Oberamts Bezirks noch gebräuchlich ist, wird hiemit ein für allemal bei Strafe verboten; es sind vielmehr die todten Personen mit einem Tuch nur so zu verhüllen, daß das Gesicht und die Arme möglichst frei sind, damit der Athem nicht ersschwert werde, und eine Bewegung der Arme leicht geschehen kann.

2) Wenn ein Menfch fur tobt gehalten wird, fo ift er 6 - gestorbenene 2Boch nerinnen aber 12 bolle Stunden auf feinem Lager liegen ju laffen; erft nach Berfluß diefer Beit darf er in ein anderes Bimmer ober eine Rams mer gebracht werben; Diefes Bimmer ober die Rammer barf aber nicht fehr falt fenn; das Entfleiden, QBafchen, Die Unlegung des hemdtes und ber Tucher barf zwar, wenn es gewunscht wird, bon den Sinterbliebenen und Freunden des Todten beforgt werden, allein es ift biebei die größtmögliche Borficht gu gebrauchen, damit ber für entseelt gehaltene Korper nicht in folde Lagen gebracht werbe, worinn das etwa noch glimmende Leben vol= lends erloscht werde; wenn die Bin= terbliebenen ober die Freunde des Tod= ten diese Bemuhungen nicht felbsten berrichten wollen, fo muß dieg burch ben Leichenschauer bei ben mannlichen Todten, und durch die Leichenfrau bei ben weiblichen Tobten, verrichtet werben.

3) In jeder Gemeinde ift ein folder Leischenschauer und eine folde Leichenfrau aufzustellen; sie werden in der Regel aus der Mitte der GemeindesUngehörigen burch ben Stiftungs . Nath gewählt; die Gewählten mugen ein gang

gutes Pradifat haben, und bas Bertrauen ihrer Maburger befigen.

Am geeignetgen hiezu burften bie Chirurgen, die im Orte oder in geringer Entfernung bom Orte wohnen, fepn, auf welche bei den Wahlen vor- zugeweife Rudficht zu nehmen ift.

In fleinen Gemeinden tann es genugen, bag far Beforgung ber mannlichen und weiblichen Tobten nur eine

Leichenfrau aufgestellt werbe.

4) Der Leichenbeschauer muß in einem Alter zwischen 40-60 Jahren, die Leichenfrau aber in einem Alter zwischen
50-50 Jahren sieben, Gesundheit und
hinreichende Rorperfratt, auch einen
guten natürlichen Berstand, volltommene Sinne und besonders ein gutes
Gesicht besitzen, ehrlich und berschwiegen seyn.

5) Die Belohnung dieser Personen werben unter Zustimmung des BargerAusschusses durch die Stiftungsrathe
bestimmt, und bedarfen der Genehmts
gung des gemeinschaftl. Oberamts;
sie kann entweder als jahrliche Aversall Summe, oder für jeden einzelnen
Fall bestimmt werden, ebenso kann sie
im lettern Falle entweder auf die
Orts - Rasse übernommen, oder durch
die betressenden hinterbliebenen entrichtet werden.

6) Die Berpflichtung des Leichenschauers und der Leichenfrau geschiehet durch bas R. Oberamt, auf die ihm zugleich eröffnet werdende Instruction.

7) Wenn ein Todesfall vorfommt, so ift es Pflicht der hinterbliebenen, Bermandten ober Freunde, bem Leichenschauer oder der Leichenfrau fogleich Anzeige hievon zu machen; sollte es unterlassen werden, so erfolgt unnachfichtlich Strafe.

8) In der Regel muß jeder todte Menich 2mal 24 Stunden im Sterbhaufe liegen, und beobachtet bleiben, ebe bie Beerdigung erfolgen barf. Rur folde Personen, bei welchen die Bermesung ganz deutlich sichtbar ift, oder
welche wegen gar üblem Geruch nicht
mehr langer im Jause behalten werben tonnen, ist eine frühere Beerdigung erlaubt, wenn solche burch die
Ueberzeugung des R. Pfarramts oder
eines Urztes gerechtsertigt ift.

Die Stiftungsrathe werden nun angewiesen, sich genau nach diesen Borschriften zu achten, die Wahl der Leichenschauer und Leichenfrauen, so wie die Bestimmung der Belohnungen derselben sogleich vorzunehmen, und dem R. Oberamte binnen 14 Tagen Auszüge aus den Protosollen über die geschehene Bahl und Belohnung der Leichenschauer zur weitern Bersügung

Buguftellen.

Den 1. Marg 1828. R. gemeinsch. Oberamt.

Außeramtliche Gegenftande.

Balbborf, Oberamts Nagold. Wer einen Sad- und Schreib - Ralender vom Jahr 1828 verloren hat, und die amtliche Notamina darin benennen fann, fann folchen gegen die Einrudungs - Gebuhr bei dem Schultheißenamt Bulbborf ab- langen.

Wochentliche Frucht: Fleisch : und Brod : Preife.

In Ragold, ben 1. Mars 1828.

Minbfleifch 1 Pfund 6fr.

Sammelfleife		1	5fr.
Schweineffei	sch mit Speck	1	8fr.
	ohne —	1 -	7fr.
Ralbfleisch .	2019年7月月	1 -	5fr.
St. T. L.	Brod= Za	re.	
Kernenbrod . Rreugerwed	f fdnver .	8 9 1/2 Loth	22ft.

In Altenstaig, ben 27. Februar 1828.

- TAN 10 100 100 100 100 100 100 100 100 100			ESSE # 1				
Dintel	1	Soft.		Eff.	safr.	5ft	.36fr.
Saber		Schff.			15fr.		. 6fr.
Kernen	1	Gri.		STATE OF THE PARTY			fr.
Roggen	1				-	11	. 4fr.
Gersten	1	_		1325	56	fr.	52fr.

In Freudenstadt, ben 1. Mari 1828.

Rernen	1 50	T.	13ff.	. 36fr.	12f. 40fr.
Haber	1 -			A COLUMN TO A STATE OF THE PARTY OF THE PART	3ff.14fr.
	1 -				-flfr.
Gersten	1 -		7ff.	30 fr.	6fl.56fr.
Erbsen	1-				9fl. 4fr.
Linsen.					9fl. 4fr.
Bohnen	1-				6fl.12fr.

Fleisch. Preife. Ochseinesteisch . . . 1 Pfund 5kr. Schweinesteisch mit Speck 1 — 8kr. — ohne — 1 — 7kr.

Ralbsteisch 1 — 4fr. Brod-Tape.

Rernenbrod . . . 4 Pfund 12fr. Roggenbrod . . . 4 — 10fr. 1 Kreugerweck schwer 7 Loth. 1 Quentle.

Auflösung des Nathsels in Rro. 16. Das spanische Robr, ober sogenannte Meerrobr.

hierzu eine Beilage.

Werfü

Ronig Berfüg Gmei ner G für P feye, meinde amts-ben.

Unterp Unterp Thui miffair v. Mt Pfand das ne Di öffenti

bem b pfándi nach d ber 18 Priori dem g bon gl

Fauf it gut N